



Stand 31.5.2018

Information über Bildungs- und Ausbildungsangebote zur Erfüllung der Ausbildungspflicht

Allgemeines zur Erfüllung der Ausbildungspflicht

Ziel der AusBildung bis 18 ist, alle Jugendlichen zu einer über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation hinzuführen und einem frühzeitigen Ausbildungsabbruch entgegenzuwirken.

Bildung und Ausbildung sind der Schlüssel für eine gesicherte Zukunft junger Menschen.

Die Ausbildungspflicht besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und wird erfüllt durch:

- den Besuch einer weiterführenden Schule allgemein bildender höherer oder berufsbildender Art
- die Absolvierung einer Lehrausbildung
- die Teilnahme an Bildungs- oder Ausbildungsangeboten oder an einer vorbereitenden Maßnahme

Ziel ist der Erwerb einer formalen Qualifikation.

Die Verpflichtung besteht höchstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie kann auch schon früher enden, wenn nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht:

- eine mindestens zweijährige (berufsbildende) mittlere Schule,
- eine Lehrausbildung nach BAG oder LFBAG,
- eine gesundheitsberufliche Ausbildung von mindestens 2.500 Stunden nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften oder
- eine Teilqualifizierung nach § 8b Abs. 2 BAG oder § 11b LFBAG

erfolgreich abgeschlossen wurde.

Nicht ausreichend für eine vorzeitige Erfüllung der Ausbildungspflicht ist dagegen der Besuch einer nicht mindestens zwei Jahre dauernden berufsbildenden mittleren Schule oder der Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nur im 9. Schuljahr. Auch das bloße Nachholen des Pflichtschulabschlusses ohne eine weiterführende Ausbildung bewirkt noch keine vorzeitige Beendigung der Ausbildungspflicht.

Durch den Besuch oder die Teilnahme folgender Bildungs- und Ausbildungsangebote wird die Ausbildungspflicht erfüllt:

Weiterführende Schulen allgemein bildender höherer oder berufsbildender Art

Oberstufenformen (ab Sekundarstufe II) der Allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS)

Berufsbildende mittlere (BMS) oder höhere Schulen (BHS)

Sonderformen (SchOG – BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F.) und Privatschulen (PrivSchG – BGBl. Nr. 244/1964 i.d.g.F. und § 8 SchOG Begriffsbestimmungen)

Schulen für Land- und Forstwirtschaft

Lehrausbildung (duale Berufsausbildung), Lehrberufe lt. BAG und LFBAG

Lehre

Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA)

Verlängerte Lehre (§ 8b Abs. 1 BAG oder § 11a LFBAG)

Teilqualifizierung (§ 8b Abs. 2 BAG oder § 11b LFBAG)

Ausbildung zu Gesundheits- und Sozialberufen

Schulen für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege

Schulen für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege und Schulen für Kinder- und Jugendlichenpflege

Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege

(Pflegeassistenten- und Pflegefachassistenten-Ausbildung)

Lehrgänge oder Schulen für medizinische Assistenzberufe

(Medizinische Fachassistenz, Desinfektionsassistenz, Gipsassistenz, Laborassistenz, Obduktionsassistenz, Operationsassistenz, Ordinationsassistenz, Röntgenassistenz)

Lehrgänge für Ausbildungen in der Pflegeassistenten

Lehrgänge zur Zahnärztlichen Assistenz

Lehrgänge zum Medizinischen Masseur oder zur Medizinischen Masseurin

Lehrgänge zum Heilmasseur oder zur Heilmasseurin

Lehrgänge zum Rettungssanitäter oder zur Rettungssanitäterin

Lehrgänge zum Notfallsanitäter oder zur Notfallsanitäterin

Lehrgänge oder Schulen für Sozialbetreuungsberufe

(Diplom-Sozialbetreuer oder Diplom-Sozialbetreuerin, Fach-Sozialbetreuer oder Fach-Sozialbetreuerin, Heimhelfer oder Heimhelferin)

Weitere Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen

Teilnahme an einem für das Ergreifen einer weiterführenden (Aus-)Bildung erforderlichen Deutsch-Sprachkurs bis zur Erlangung der individuell notwendigen Sprachkenntnisse (befristet zulässig).

Besuch von Schulen oder Ausbildungen im Ausland, wenn diese mindestens gleichwertig mit vergleichbaren österreichischen Schulen oder Ausbildungen sind oder in Österreich nicht angeboten werden und dadurch kein Nachteil für die Jugendlichen zu erwarten ist.

Teilnahme an einer Offiziers- oder Unteroffiziersausbildung im Rahmen eines Ausbildungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses beim Bundesheer.

Besuch von auf schulische ExternistInnenprüfungen oder auf einzelne Ausbildungen vorbereitenden Kursen, z.B. Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Pflichtschulabschlussprüfung oder Berufsausbildungsmaßnahmen mit Anwesenheitspflicht der Teilnehmer/innen und Unterrichtsplänen für alle.

Andere (individuelle) **Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen**, sofern sie eine Integration oder Reintegration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote zum Ziel haben und **im Rahmen eines individuell vereinbarten Perspektiven- und Betreuungsplanes (durch AMS oder SMS, z.B. vom Jugendcoaching) verankert sind.**

Vorbereitende Maßnahmen

Teilnahme an Angeboten bzw. Beratungsleistungen des Sozialministeriumservice (**SMS**)

Teilnahme an Angeboten bzw. Beratungsleistungen des Arbeitsmarktservice (**AMS**)

Teilnahme an Angeboten der Länder nach landesspezifischen **Behindertengesetzen** für Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf, die deren Integration in ein Ausbildungs- und Bildungsangebot oder in den Arbeitsmarkt zum Ziel haben.

Teilnahme an Angeboten der **außerschulischen Jugendarbeit**, die eine Integration der Jugendlichen in ein Ausbildungs- und Bildungsangebot oder in den Arbeitsmarkt zum Ziel haben, **sofern sie im Rahmen eines individuell vereinbarten Perspektiven- und Betreuungsplanes (durch AMS oder SMS, z.B. vom Jugendcoaching) verankert sind, bzw. für die Dauer von maximal 4 Monaten ohne Verankerung.**

Teilnahmen an arbeitsmarkt- oder bildungspolitischen Angeboten der **Länder** oder an weiteren Projekten, wenn sie eine Integration oder Reintegration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote zum Ziel haben, **sofern sie im Rahmen eines individuell vereinbarten Perspektiven- und Betreuungsplanes (durch AMS oder SMS, z.B. vom Jugendcoaching) verankert sind, bzw. für die Dauer von maximal 4 Monaten ohne Verankerung.**

Teilnahmen an arbeitsmarkt- oder bildungspolitischen Angeboten der **Länder** oder an **weiteren Projekten** mit zumindest 16 Wochenstunden Anwesenheitspflicht für die Teilnehmer/innen, wenn sie eine Integration oder Reintegration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote zum Ziel haben, **sofern sie im Rahmen eines individuell vereinbarten Perspektiven- und Betreuungsplanes (durch AMS oder SMS, z.B. vom Jugendcoaching) verankert sind.**

Zeiträume, für die keine Ausbildungspflicht besteht:

- Zeitraum von vier Monaten ohne Ausbildungsmaßnahme(n) innerhalb von zwölf Kalendermonaten. (Damit werden Freiräume bei modularen Kurs- und Bildungsmaßnahmen oder Ferienzeiträume abgedeckt.)
- Wartezeiten auf den Beginn einer Ausbildungsmaßnahme – insbesondere wenn sich Jugendliche in einer Beratung durch das Jugendcoaching oder die Arbeitsassistenz oder in einem Verfahren nach §14 Ausbildungspflichtgesetz (APfIG) befinden. Es wird nicht immer möglich sein, dass Maßnahmenträger ausreichend Kursangebote mit unmittelbarem Beginn bereitstellen können, weshalb Wartezeiten in einem vertretbaren Ausmaß grundsätzlich zu akzeptieren sind.

Die Ausbildungspflicht ruht:

- für jugendliche Mütter während des fiktiven Mutterschutzes und für jugendliche Eltern für die Dauer des individuell gewählten Kinderbetreuungsgeldbezuges
- während der Stellung, Leistung eines Wehrdienstes, Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes, eines Freiwilligen Sozialjahres, Freiwilligen Umweltschutzjahres, Gedenkdienstes, Friedens- oder Sozialdienstes im Ausland oder europäischen Freiwilligendienstes nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen
- für die unumgänglich erforderliche Dauer des Vorliegens medizinischer Gründe, die der Erfüllung entgegenstehen
- bei sonstigen Umständen vergleichbarer Bedeutung (z. B. Härtefall)

Unqualifizierte Beschäftigung (Hilfsarbeit)

Unqualifizierte Beschäftigungen (Hilfsarbeiten), die entsprechend einem Perspektiven- oder Betreuungsplan für die betroffenen Jugendlichen als (zumindest vorübergehend) zweckmäßig oder vertretbar angesehen werden können, nur von kurzer Dauer sind oder etwa nur zur Überbrückung von Ausbildungspausen dienen, stehen nicht im Widerspruch zur Ausbildungspflicht. Während der Ferien können weiterhin – soweit nicht ohnedies der Ausbildung dienende Praktika zu absolvieren sind – Ferienjobs, auch in Form von Hilfsarbeit, geleistet werden.